

Verhandelt zu Haan am XX.XX.2017

Entwurf

Vor mir,

Notar.....

mit dem Amtssitz.....

erschieden heute

1. Frau Dr. Bettina Warnecke,
geboren am [Datum],
wohnhaft [Anschrift],
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gesetzlicher Vertreter
(Bürgermeisterin) der Stadt Haan;

Das Protokoll des Beschlusses der Ratssitzung vom [Datum] über die Zustimmung zum Abschluss dieser Urkunde gemäß § 169 Satz 2 UmwG i. V. m. § 41 GO NRW wird in beglaubigter Abschrift als **Anlage 1** beigefügt.

2. Herr Dipl.-Ing. Stefan Chemelli,
geboren am 27.09.1967,
wohnhaft Amorweg 42, 42653 Solingen,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
hier handelnd als Geschäftsführer der "Stadtwerke Haan GmbH", mit Sitz in Haan,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB 14521.

Der Erschienene zu 2. legte zum Nachweis seiner Vertretungsmacht einen elektronischen Auszug aus dem Handelsregister der von ihm vertretenen Gesellschaft sowie einen Beschluss der Aufsichtsratssitzung über die Zustimmung zum Abschluss dieser Urkunde vor (**Anlage 2 und 3**).

3. [Vertreter der innogy SE],
geboren am [Datum],
wohnhafte [Anschriфт],
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

4. [Vertreter der innogy SE],
geboren am [Datum],
wohnhafte [Anschriфт],
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

der Erschiene zu 3., handelnd als Vorstandsmitglied, der Erschiene 4., handelnd als [Vorstandsmitglied/Prokurist] der innogy SE mit Sitz in Opernplatz 1, 45128 Essen eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 27091

Die Erschiene zu 3. und 4. legten zum Nachweis ihrer Vertretungsmacht einen elektronischen Auszug aus dem Handelsregister der von ihnen vertretenen Gesellschaft vor (**Anlage 4**).

[Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wird von den Beteiligten verneint.]

Auf Ansuchen der Erschiene, handelnd wie angegeben, beurkunde ich die vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

A.

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

zwischen

der **Stadt Haan**

- nachfolgend auch „**übertragende Gebietskörperschaft**“

und

der „**Stadtwerke Haan GmbH**“,

mit dem Sitz in Haan,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal

unter HRB 14521

- nachfolgend auch „**übernehmende Gesellschaft**“

Vorbemerkung

An der "Stadtwerke Haan GmbH" mit dem Sitz in Haan, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal sind beteiligt:

- 1) Die Stadt Haan mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 3.500.000,00; und
- 2) Die innogy SE mit einem Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 906.000,00 und einem Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von EUR 266.897,00.

Die Stadt Haan führt am Alten Kirchplatz 12 in Haan ein Hallenbad in Form eines Regiebetriebs (nachfolgend auch „**Bäderbetrieb**“). Die Stadt Haan stellt Teile dieses Hallenbads insbesondere für das Schul- und Vereinsschwimmen zur Verfügung. Der Grundbesitz, auf welchem sich der Bäderbetrieb sowie die zugehörigen Parkplätze befinden, steht im Eigentum der übertragenden Gebietskörperschaft und ist im Grundbuch von [XXX], Blatt [XXX], Flur [XXX], Flurstück [XXX] mit einer Größe von [XXX] qm eingetragen (nachfolgend auch „**Grundbesitz**“). Die Stadt Haan beabsichtigt, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Badbetriebs, einen Teil aus ihrem Vermögen nämlich den Bäderbetrieb sowie eine noch abzuteilende Teilfläche des Grundbesitzes mit einer Größe von - vorbehaltlich der amtlichen Vermessung und Parzellierung - ca. [XXX] qm- auszugliedern und diesen Vermögensteil als Gesamtheit auf die bestehende "Stadtwerke Haan GmbH" gegen Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft zu übertragen.

Die Ausgliederung erfolgt in Anwendung der §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 168 ff. UmwG.

Der Ausgliederung entgegenstehende Vorschriften des Bundesrechts oder des Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen i. S. d. § 168 UmwG bestehen nicht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Stadt Haan und die "Stadtwerke Haan GmbH", was folgt:

§ 1 Ausgliederung und Übertragung

- (1) Die übertragende Gebietskörperschaft überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 168 ff. UmwG aus ihrem Vermögen den von ihr unterhaltenen Bäderbetrieb als Gesamtheit mit allen Aktiva, Passiva, Arbeitsverhältnissen sowie sonstigen Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Bäderbetrieb stehen und/oder diesem zuzuordnen sind, unter Fortbestand der übertragenden Gebietskörperschaft auf den übernehmenden Rechtsträger. Ausgenommen sind die in Abs. 2 genannten Aktiva und Passiva.

Übertragen werden somit [- soweit sich aus Abs. 2 nichts Abweichendes ergibt -] insbesondere die nachfolgend bezeichneten Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse (Ausgliederung zur Aufnahme):

- a) der Bäderbetrieb, bestehend aus einem Hallenbad mit Sport- und Lehrschwimmbekken, Trockensauna, Feuchtraumsauna und Solarien, Technik-, Aufbewahrungs-, Sozial- und Personalräumen.
- b) alle dem Bäderbetrieb wirtschaftlich im weitesten Sinne zuzuordnenden und in den Anlagen 6 bis 16 zu dieser Niederschrift aufgeführten bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände und Schuldposten sowie sonstige zum Vermögen des Bäderbetriebs gehörenden Vermögensgegenstände, die nicht bilanzierungsfähig, nicht bilanzierungspflichtig oder tatsächlich nicht bilanziert sind, insbesondere

- i. die Flächen des Grundbesitzes (**Anlage 5**) nebst wesentlichen Bestandteilen, dem gesetzlichen Zubehör, allen darauf eventuell lastenden öffentlichen Abgaben, privaten Verbindlichkeiten und etwaigen Rechten Dritter, soweit er sich nicht bereits im Eigentum der übernehmenden Gesellschaft befindet (Gemarkung Haan, Flur 16, Flurstücke 351, 645, 646, 649, 650, 653, 656)

Dazu bewilligt die übertragende Gebietskörperschaft und beantragt die übernehmende Gesellschaft, das Grundbuch gemäß diesem Ausgliederungsvertrag vorbehaltlich der Vermessung und Parzellierung der Grundstücksteilfläche zu berichtigen.

- ii. sämtliche in **Anlage 6** aufgeführten dinglichen und schuldrechtlichen Rechte der Stadt Haan an Grundstücken Dritter, soweit diese übertragbar und notwendig sind, um den Bäderbetrieb sicherzustellen; im Übrigen wird die übernehmende Gesellschaft die für den Bäderbetrieb erforderlichen Rechte selbst erwerben.
- iii. das gesamte dem Bäderbetrieb zuzurechnende bewegliche Anlage- und Umlaufvermögen, soweit nicht dem Grundbesitz zuzuordnen, somit alle technischen Anlagen und Maschinen, Kfz-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter, Zubehör und Ersatzteile und sämtliche sich auf dem Grundbesitz befindlichen Gegenstände des Umlaufvermögens.
Soweit die übertragende Gebietskörperschaft Eigentum oder Miteigentum an diesen Gegenständen hat oder diese künftig erwirbt, wird das Eigentum oder das Miteigentum übertragen. Soweit die übertragende Gebietskörperschaft Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb an dem ihr unter Eigentumsvorbehalt gelieferten beweglichen Vermögen hat, überträgt sie diese Anwartschaftsrechte auf die übernehmende Gesellschaft. Die wichtigsten beweglichen Vermögensgegenstände, insbesondere Anlagen und Einrichtungen, sind in der Inventarliste nach **Anlage 7** aufgeführt, ohne jedoch auf die genannten Vermögensgegenstände beschränkt zu sein.
- iv. alle dem Bäderbetrieb zuzuordnenden Verträge und Vertragsangebote, insbesondere Dienstverträge, Leasing-, Liefer-, Miet-, Pacht- und Werkverträge und sonstige Rechte, Insbesondere wie sie sich aus der **Anlage 8** zu dieser Niederschrift ergeben; mit übertragen sind auch

sämtliche Rechtspositionen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen, Konzessionen und ähnlichen Berechtigungen, soweit der Übergang nach deren Rechtscharakter möglich und rechtlich zulässig ist; im Übrigen werden diese, soweit erforderlich, von der übernehmenden Gesellschaft neu beantragt.

- v. Die Arbeits-, Dienst- und Ausbildungsverhältnisse mit den Arbeitern, Angestellten und Auszubildenden, die zum Ausgliederungstichtag in der Organisationseinheit des städtischen Bäderbetriebes beschäftigt sind, gehen nach § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB mit Wirkung zum in § 2 genannten Zeitpunkt auf die "Stadtwerke Haan GmbH" über. Die Einzelheiten der Personalüberleitung ergeben sich aus dem dieser Niederschrift als **Anlage 9** beigefügten Personalüberleitungsvertrag. Die zu übernehmenden Beschäftigten ergeben sich aus **Anlage 10**. Beamte sind in dem Bäderbetrieb nicht beschäftigt.
- vi. Alle Passiva, Verpflichtungen, Eventualverbindlichkeiten, einschließlich öffentlicher Lasten und öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten sowie nicht bilanzierungsfähige Verbindlichkeiten, die dem Bäderbetrieb wirtschaftlich zuzuordnen sind, wie sie sich aus der **Anlage 11** zu dieser Niederschrift ergeben. Es gehen auch die für diese übergehenden Verbindlichkeiten gebildeten Rückstellungen auf die übernehmende Gesellschaft über.

Für sämtliche unter (1) i. bis vii. beschriebene Aktiva und Passiva sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gilt, dass die Ausgliederung aller Wirtschaftsgüter, Gegenstände, materiellen und immateriellen Rechte und Verbindlichkeiten und Rechtsbeziehungen erfasst, die dem Bäderbetrieb dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst den Bäderbetrieb betreffen oder ihm wirtschaftlich zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob die Vermögensposition bilanzierungsfähig ist oder nicht. Die Übertragung erfolgt unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand in den vorgenannten Anlagen aufgeführt ist. Sollten die zu übertragenden Rechtspositionen des Aktiv- oder Passivvermögens bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung im regelmäßigen Geschäftsgang veräußert worden sein, so werden die an ihre Stelle getretenen vorhandenen Surrogate übertragen. Übertragen werden auch die bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung erworbenen Gegenstände des Aktivvermögens und Schuldposten, soweit sie zum übertragenen Bäderbetrieb gehören.

Bei Zweifelsfällen, die auch durch Auslegung dieses Vertrages nicht zu klären sind, gilt, dass Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen, die nach obigen Regelungen nicht zugeordnet werden können, bei der übertragenden Gebietskörperschaft verbleiben. In diesen Fällen ist die übertragende Gebietskörperschaft berechtigt, nach § 315 BGB eine Zuordnung nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vorzunehmen.

Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des ausgegliederten Vermögens (einschließlich Haftungen, Verbindlichkeiten und Pflichten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich die übertragende Gebietskörperschaft und die übernehmende Gesellschaft bemühen, die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen. Sofern eine Übertragung im Wege der Ausgliederung auf die übernehmende Gesellschaft rechtlich nicht möglich sein sollte, verpflichten sich die Vertragsbeteiligten, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die rechtlich zu dem beabsichtigten Vermögensübergang auf die übernehmende Gesellschaft in anderer Weise führen.

- (2) Nicht übertragen werden die Anteile an der Stadtwerke Haan GmbH und die Alterszeitrückstellungen für das Stadtbad.
- (3) Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage der gesondert ermittelten Ausgliederungsbilanz des Bäderbetriebes zum 31. Dezember 2016 / 1. Januar 2017 gegen Gewährung des unter § 3 dieser Niederschrift näher bezeichneten Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft. Die Ausgliederungsbilanz ist dieser Urkunde als **Anlage 12** beigelegt. Die Parteien stellen fest, dass in Bezug auf den Bäderbetrieb keine anderen Rechnungsabschlüsse als die Ausgliederungsbilanz gemäß der Anlage 12 existieren, insbesondere existieren für den Bäderbetrieb keine Handelsbilanz im Sinne des § 242 Abs. 1 HGB und keine Steuerbilanz. Der Rechnungsabschluss für steuerliche Zwecke erfolgt nach § 4 Abs. 3 EStG.

§ 2 Ausgliederungstichtag

- (1) Die Übertragung des ausgegliederten Vermögens der übertragenden Gebietskörperschaft erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Beteiligten mit Wirkung zum 01. Januar 2017, 0:00 Uhr („**Ausgliederungstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten sämtliche Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gebietskörperschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen, soweit sie sich auf das ausgegliederte Vermögen beziehen. Der steuerliche Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr („**steuerlicher Übertragungstichtag**“). Die Ausgliederung erfolgt steuerlich zu Buchwerten.
- (2) Die Übertragung des ausgegliederten Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung nach §§ 171, 131 UmwG zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister am Sitz des übernehmenden Rechtsträgers.

§ 3 Gegenleistung

- (1) Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung gemäß § 1 erhält die übertragende Gebietskörperschaft einen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 1,00 an der übernehmenden Gesellschaft.

- (2) Zur Erbringung der Gegenleistung und Durchführung der Ausgliederung und Übernahme wird das Stammkapital der "Stadtwerke Haan GmbH" von derzeit EUR 4.672.897,00 um EUR 1,00 auf insgesamt EUR 4.672.898,00 (in Worten: viermillionensechshundertzweiundsiebzigtausendachtundneunzig Euro) im Rahmen eines mit dem Ausgliederungsbeschluss verbundenen Kapitalerhöhungsbeschlusses erhöht. Der neue Geschäftsanteil wird der übertragenden Gebietskörperschaft gewährt.
- (3) Die der übertragenden Gebietskörperschaft gewährten Anteile an der übernehmenden Gesellschaft sind ab dem 01. Januar 2017 am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.
- (4) Die Vermögensübertragung erfolgt zu Buchwerten. Übersteigt der Wert des im Rahmen der Ausgliederung auf die übernehmende Gesellschaft übertragenen Vermögens den Nennbetrag des Erhöhungsbetrages des Stammkapitals der Gesellschaft von EUR 1,00, so wird der übersteigende Betrag der Kapitalrücklage der übernehmenden Gesellschaft gutgebracht.
- (5) Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten.

§ 4 Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte und Vorteile für einzelne Gesellschafter, Mitglieder eines Vertretungs- oder Aufsichtsratsorgans der Stadt Haan bzw. der "Stadtwerke Haan GmbH" oder Mitglieder der Geschäftsführung der "Stadtwerke Haan GmbH" oder sonstigen in § 126 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG bezeichneten Personen werden nicht gewährt.

§ 5 Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer und deren Vertretungen

- (1) Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen sämtliche bei der übertragenden Gebietskörperschaft zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse der in dem auszugliedernden Bäderbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer mit unveränderten Rechten und Pflichten nach § 613a BGB auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Arbeitsverhältnisse werden durch die Ausgliederung nicht berührt; sie werden zu den bisherigen Bedingungen von der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Veränderungen dieser Arbeitsverhältnisse aus Anlass der Ausgliederung sind nicht beabsichtigt.
- (2) Soweit die Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB übergehen, haben die Arbeitnehmer das Recht, dem Übergang zu widersprechen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung des Arbeitnehmers über den bevorstehenden Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB auszuüben. Widerspricht ein Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis zur übertragenden Gebietskörperschaft fort. Diese kann das Arbeitsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 1 KSchG kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung des dem Übergang widersprechenden Arbeitnehmers nicht möglich ist.

- (3) Nähere Regelungen zu den Folgen der Ausgliederung ergeben sich aus dem Personalüberleitungsvertrag der als Anlage 9 dieser Niederschrift beigelegt ist. Dieser Vertrag enthält u.a. Regelungen zum Bestandsschutz, zur Zusatzversorgung, Regelungen zum Rückkehrrecht bei Insolvenz, Liquidation oder Einstellung des Geschäftsbetriebes, bei Anteilsveräußerung und bei der Abspaltung des Bäderbetriebes. Die Namen der zu übernehmenden Arbeitnehmer ergeben sich aus der Anlage 10.
- (4) Für den städtischen Bäderbetrieb der Stadt Haan ist der Personalrat der Stadt zuständig. Das Personalvertretungsrecht ist nach Wirksamwerden der Ausgliederung nicht mehr auf den Bäderbetrieb anwendbar. Bei der "Stadtwerke Haan GmbH" ist ein Betriebsrat vorhanden. Dieser bleibt auch nach der Ausgliederung unverändert im Amt. Durch die Ausgliederung werden keine Betriebsänderungen eintreten.
- (5) Die förmliche Unterrichtung beider Personalvertretungen (Personalrat und Betriebsrat) ist unter Wahrung der gesetzlichen Monatsfrist durch Übergabe des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages am [Datum] 2017 erfolgt. Die Empfangsquittungen werden dieser Niederschrift als **Anlagen 13a und 13b** beigelegt.

§ 6 Besondere Pflichten infolge der Ausgliederung

- (1) Die übertragende Gebietskörperschaft verpflichtet sich, in der zu erstellenden steuerlichen Schlussbilanz das auszugliedernde Vermögen einheitlich mit dem Buchwert anzusetzen, um eine Einbringung gemäß § 20 Abs. 2 UmwStG zu Buchwerten zu ermöglichen.
- (2) Die übertragende Gebietskörperschaft verpflichtet sich, den Nachweispflichten gemäß § 22 Abs. 3 UmwStG nachzukommen.
- (3) Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, einen Antrag auf Ansatz des übernommenen Vermögens zu Buchwerten gemäß § 20 Abs. 2 UmwStG rechtzeitig, d. h. vor Einreichung der Schlussbilanz bei dem für sie zuständigen Finanzamt, zu stellen.
- (4) Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, einen Antrag nach § 20 Abs. 5 UmwStG auf Ermittlung des Vermögens der übertragenden Gebietskörperschaft und der übernehmenden Gesellschaft zum steuerlichen Übertragungstichtag zu stellen.
- (5) Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, Teile des Hallenbads dem Schul- und Vereinsschwimmen wie folgt zur Verfügung zu stellen:
 - Schulschwimmen: **Mindestens 34 bis zu 42 Stunden pro Woche.**
In diesen Stunden sind für das Schulschwimmen ausreichend Kapazitäten/ Bahnen zur Verfügung zu stellen. Für die Beaufsichtigung der Schüler/innen sind die Lehrkräfte zuständig. Das Schulschwimmen muss im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten der Schulen (**bis 16.30 Uhr**) ermöglicht werden.
 - Vereinsschwimmen: insgesamt 13 Stunden pro Woche.

Nach dem öffentlichen Badebetrieb wird in diesen Stunden jeweils das ganze Hallenbad nach Anmeldung durch die Vereine diesen zur Verfügung gestellt. Für die Beaufsichtigung der Schwimmenden ist der jeweilige Verein zuständig. Die Vergütung der zuvor genannten Leistungen erfolgt für das Schul- und Vereinsschwimmen für Jugendliche/Kinder durch die Stadt pro Nutzer nach der gültigen Preisliste auf Basis der 50er-Karte für Jugendliche/Kinder. Hierbei ist der Preis für die 50er-Karte Jugendliche/ Kinder vom Rat der Stadt Haan festzusetzen. Erwachsene Vereinsmitglieder sind Selbstzahler auf Grundlage der 50er-Karte für Erwachsene. **Übungsleiter werden von der Selbstzahlerregelung ausgenommen.**

- (6) Die übernehmende Gesellschaft tritt in die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen ein.

§ 7 Gewährleistung/Haftungsbefreiung im Innenverhältnis

Die übertragende Gebietskörperschaft leistet der übernehmenden Gesellschaft keine Gewähr für die Beschaffenheit des ausgegliederten Vermögens. Auch im Übrigen können die übertragende Gebietskörperschaft und die übernehmende Gesellschaft, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gegeneinander keine Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder Zusicherungen geltend machen.

§ 8 Anzeige gemäß § 115 GO NRW

Die Anzeige gemäß § 115 GO NRW ist als **Anlage 16** beigelegt.

§ 9 Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges sowie die evtl. anfallenden Verkehrssteuern trägt die übernehmende Gesellschaft. Sollte die Ausgliederung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrages die Parteien zu gleichen Teilen, alle übrigen Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon im Zweifel unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

B.

Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Haan GmbH

Sodann erklären die Erschienenen zu 1., 3. und 4. was folgt:

I.

Gesellschafter der "Stadtwerke Haan GmbH", mit Sitz in Haan, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB 14521 sind die Stadt Haan, deren gesetzlicher Vertreter der Erschienene zu 1. ist, mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 3.500.000,00 und die innogy SE (Amtsgericht Essen; HRB 27091), deren gesetzliche Vertreter der Erschienene zu 3. und 4. sind, mit einem Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 906.000,00 und einem Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennbetrag von EUR 266.897,00.

Die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile an der "Stadtwerke Haan GmbH" sind in voller Höhe einbezahlt und nicht durch Rückzahlungen gemindert.

II.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag für die Vorbereitung, Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der "Stadtwerke Haan GmbH" abgehalten.

Auf die Versendung des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. §§ 47, 125 Satz 1 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Ausgliederung beteiligten "Stadtwerke Haan GmbH" für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht der Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. §§ 49 Abs. 2, 125 Satz 1 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Für die "Stadtwerke Haan GmbH" wird hiermit einstimmig und ohne Enthaltungen was folgt beschlossen:

1. Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag

Dem Ausgliederungsvertrag gemäß Abschnitt A. dieser Urkunde wird mit allen Stimmen vorbehaltlos zugestimmt.

2. Kapitalerhöhung zur Durchführung der Übernahme des Bäderbetriebes mit Bezugsrechtsausschluss

Zur Durchführung der Ausgliederung wird das Stammkapital der Gesellschaft von bislang EUR 4.672.897,00 um EUR 1,00 auf EUR 4.672.898,00 erhöht.

Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 1,00 (Nummer 4 gemäß der neuen Gesellschafterliste).

Der neue Geschäftsanteil wird als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens des Bäderbetriebes im Wege der Ausgliederung durch Aufnahme ausgegeben. Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils in Höhe von EUR 1,00 wird die "Stadtwerke Haan GmbH" mit dem Sitz in Haan, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB 14521 zugelassen. Der bisherige Gesellschafter, innogy SE, wird von der Übernahme des neuen Geschäftsanteils ausgeschlossen.

Soweit unter Berücksichtigung von § 3 des Abschnitts A. dieser Urkunde der Wert des ausgliedernden Vermögens im Sinne von Abschnitt A. dieser Urkunde den Nominalwert der beschlossenen Kapitalerhöhung übersteigt, wird der überschüssende Betrag der Kapitalrücklage gutgebracht.

Die Rechte aus dem neuen Geschäftsanteil ergeben sich aus Abschnitt A. § 3 des Ausgliederungsvertrages dieser Urkunde, insbesondere ist der neue Geschäftsanteil vom Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an gewinnberechtigt.

3. Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 18. Oktober 2013

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Haan GmbH wird unter § 4 (Stammkapital, Stammeinlage) wie folgt geändert:

„§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.672.898,00 (in Worten: viermillionen-sechshunderzweiundsiebzigtausendachthundertachtundneunzig Euro).

Das Stammkapital ist eingeteilt in 4 Geschäftsanteile, und zwar in einen Geschäftsanteil - im Zeitpunkt der Gründung - von der Stadt Haan in Höhe von EUR 3.500.000,00 (in Worten dreimillionenfünfhunderttausend Euro) mit der Nummer 1, einen Geschäftsanteil der innogy SE in Höhe von EUR 906.000,00 (in Worten: neunhundertsechstausend Euro) mit der Nummer 2 und einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 266.897,00 (in Worten: zweihundertsechsendsechzigtausendachthundertsiebenundneunzig Euro) mit der Nummer 3.

Darüber hinaus übernimmt die Stadt Haan einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) mit der Nummer 4. Ihre Stammeinlage hat die Stadt Haan dadurch erbracht, dass sie das gesamte, dem Hallenbad der Stadt Haan („Bäderbetrieb“) zugeordnete Vermögen, welches in Form eines Regiebetriebes geführt wurde, als Ganzes mit sämtlichen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG nach näherer

Maßgabe des Ausgliederungsvertrages vom [Datum] auf die Gesellschaft übertragen hat. Als Einbringungswert ist der Buchwert des zu übertragenden Vermögens auf der Grundlage der Ausgliederungsbilanz zum 31.12.2016 festgesetzt worden. Der das Stammkapital übersteigende Wert ist als Agio der Kapitalrücklage zugeführt worden.

Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.“

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

C.

Verzichtserklärungen

Alle Vertragsparteien verzichten hiermit ausdrücklich auf ihr Recht zur Anfechtung aller am heutigen Tag gefassten Beschlüsse sowie auf Klagen gegen diese.

Alle erschienenen Vertragsparteien und Gesellschafter verzichten hiermit ausdrücklich auf die Erstellung eines Ausgliederungsberichts (§ 125 i. V. m. § 8 Abs. 3 UmwG). Eine Prüfung der Ausgliederung ist gemäß § 125 Satz 2 i. V. m. §§ 9 ff. UmwG nicht erforderlich.

D.

Hinweise/Vollmacht/Abschriften

Der Notar hat die Parteien insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Die Ausgliederung wird erst mit Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam (§ 171 UmwG).
- Bei Eintragung der erforderlichen Kapitalerhöhung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft darf der Nettowert der übergehenden Aktiva abzüglich der übergehenden Passiva nicht niedriger sein als der Gesamtnennbetrag des als Gegenleistung gewährten Geschäftsanteils an der übernehmenden Gesellschaft.
- Durch den Übergang der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft wird die Gebietskörperschaft von der Haftung für Verbindlichkeiten nicht befreit (§§ 133, 172 UmwG).
- Der Notar wies auf die Wirkungen der Eintragung nach § 131 UmwG und auf die Haftungsvorschriften gemäß § 133 UmwG hin.
- Der Notar wies weiterhin auf § 613a BGB und §§ 323, 324 UmwG hin.
- Der Notar hat auf eine evtl. Schadensersatzpflicht der Vertretungsorgane der übertragenden Gebietskörperschaft nach § 25 UmwG hingewiesen.
- Der Notar wies darauf hin, dass weitergehende Haftungsvorschriften bestehen können, insbesondere § 25 HGB und § 75 AO (§133 Abs. 1 Satz 2 UmwG).
- Der Notar wies weiter darauf hin, dass ein Ausgliederungsbericht für die Stadt Haan gemäß § 169 Satz 1 UmwG nicht erforderlich ist. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Ausgliederung nach § 125 Satz 2 UmwG nicht erforderlich ist.
- Der Notar belehrte über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und deren Wirkung.

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit _____ und _____, beide Notarangestellte im Notariat des beurkundenden Notars, jeden für sich allein und unabhängig voneinander und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,

alle Erklärungen abzugeben, Anmeldungen vorzunehmen und Anträge aller Art zu stellen, die zum Vollzug dieser Urkunde im Handelsregister nach Auffassung des Registergerichts, der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder sonstiger Behörden erforderlich oder zweckdienlich sind.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Die Bevollmächtigten können die vorstehend bezeichneten Erklärungen nur vor der Notarin Dr. Silvia Schäfer oder ihren amtlich bestellten Vertretern rechtswirksam abgeben.

Von dieser Urkunde erhalten

Ausfertigungen

- die Stadt Haan
- die “Stadtwerke Haan GmbH“
- die innogy SE
- Finanzamt der “Stadtwerke Haan GmbH“

Beglaubigte Abschrift (in elektronischer Form)

- das Registergericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft

einfache Abschriften

- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Prof. Dr. Joachim Schiffers, Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf
- Rechtsanwalt/Steuerberater Christoph Rupp, Warth & Klein Grant Thornton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Ganghoferstraße 31, 80339 München

Samt Anlagen vorgelesen vom Notar, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt: